

## 5.5. Parkplätze

### 5.5.1. Benutzungsordnung für kostenpflichtige Parkplätze / Parkhaus

#### 5.5.1.1.

Die öffentlich zugänglichen Parkplätze sind kostenpflichtig. Die Höhe der Parkentgelte ist den aushängenden Entgelttafeln am Parkplatz zu entnehmen sowie unter der Internetadresse [www.leipzig-halle-airport.de](http://www.leipzig-halle-airport.de) dokumentiert. Unter dieser Internetadresse sind auch Buchungen für die Parkplätze P1, P2, P4, P15, P20 und das Parkhaus möglich.

#### 5.5.1.2.

Bei Einfahrt auf einen Parkplatz ist der Parkschein an der Einfahrtsäule zu ziehen und sorgfältig aufzubewahren. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug- (Kfz-)Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, die Flughafenservice Gesellschaft mbH (FSG) übernimmt keine Obhutspflichten.

#### 5.5.1.3.

Beim Abholen des Fahrzeuges ist das fällige Parkentgelt zu entrichten.

#### 5.5.1.4.

Dem Besitzer des Parkscheines wird das Fahrzeug ausgehändigt. Bei Verlust des Parkscheines hat der Parkkunde seine Berechtigung zur Abholung des Fahrzeuges durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie der Fahrzeugpapiere und, falls er nicht Halter ist, durch Vollmacht nachzuweisen. Der Berechnung des Parkentgeltes wird in diesem Falle das auf dem Flugticket eingetragene Abflugdatum zugrunde gelegt; andernfalls ist das Parkentgelt für mindestens 1 Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

#### 5.5.1.5.

Die FSG haftet nur für Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt haben.

#### 5.5.1.6.

Die Haftung beginnt beim Abstellen des Fahrzeuges auf dem Abstellplatz und endet mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz. Ein Schaden ist vor Verlassen des Parkplatzes dem Parkplatzdienst zu melden. Die FSG haftet nicht für Schäden aus anderen Ursachen, z.B. Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl der eingestellten Kraftfahrzeuge, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

#### 5.5.1.7.

Das Fahrzeug darf nur auf den gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden; außerhalb stehende Wagen werden kostenpflichtig auf Gefahr des Halters entfernt. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß.

#### 5.5.1.8.

Fahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen, nicht zugelassene oder solche, die länger als sechs Monate abgestellt sind, kann die FSG nach den gesetzlichen Bestimmungen veräußern oder versteigern lassen. Der Mieter bzw. Fahrzeughalter hat Anspruch auf den Erlös abzüglich aller entstandenen Unkosten und des Parkentgeltes. Macht der Mieter bzw. Kraftfahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf bzw. der Versteigerung des Fahrzeuges geltend, so fällt dieser der FSG zu.

#### 5.5.1.9.

Dem Mieter bzw. Fahrzeughalter oder einem Dritten ist nicht gestattet, werbliche Maßnahmen jedweder Art, die über eine Beschriftung an der Karosserie des abgestellten Fahrzeuges hinausgehen, auf dem Parkplätzen durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich von der FSG bzw. der Flughafen Leipzig/Halle GmbH schriftlich gegen Entgelt genehmigt worden sind. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbeaufbauten ist nicht zulässig.

#### 5.5.1.10.

Den Anordnungen des Parkplatzdienstes ist Folge zu leisten.

#### 5.5.1.11.

Im Falle einer dringenden Gefahr ist die FSG berechtigt, das Kfz vom Parkplatz zu entfernen.

#### 5.5.1.12.

Die Flughafenbenutzungsordnung gilt sinngemäß. Gerichtsstand ist Leipzig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 5.5.2. Parken für Behinderte

Behinderten Parkkunden stehen auf dem Kurzzeitparkplatz P1 unmittelbar gegenüber dem Eingang zum Terminal B entsprechend gekennzeichnete Parkflächen zum Kurzparken zur Verfügung. Auf dem Langzeitparkplatz P2 sind in der ersten Reihe Parkplätze für Behinderte ausgewiesen. Im Parkhaus befinden sich auf den Decks 1 bis 4 je 11 markierte Stellflächen in unmittelbarer Nähe der Aufzüge bzw. Treppenhäuser. Behinderte Personen, die im Besitz eines Europäischen Parkausweises für Behinderte sind, können auf allen Behindertenstellplätzen gegen Vorlage dieses Ausweises parken und erhalten dafür einen Rabatt in Höhe von 100%.